

**Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e.V.**

- Satzung -

in der Fassung vom 18.02.2020

§ 1 **Name, Vereinszweck, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.“ (KFN). Er wird nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist es, als Träger des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, im Nachfolgenden „Institut“ genannt, zu fungieren. Er verfolgt damit dessen in § 2 genannte Aufgaben.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Aufgabe des Instituts**

- (1) Aufgabe des Instituts ist es, grundlagen- und praxisorientierte kriminologische Forschung zu betreiben und zu fördern. Das Institut erfüllt diese Aufgaben als selbständige und unabhängige Forschungseinrichtung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts betreiben diese Forschung interdisziplinär, so dass Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse aus allen Fachrichtungen zur jeweiligen Problemlösung eingebracht werden können. Es ist gestattet und gewünscht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter promovieren bzw. habilitieren. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Dritte herangezogen werden. Im Rahmen der Aufgabe des Instituts wird Forschungsautonomie gewährleistet.
- (2) Die Forschungsthemen umfassen alle Teilbereiche der Kriminologie (inklusive der Kriminalpolitik), d.h. die Beschreibung, Erklärung, Strafverfolgung und Prävention von Kriminalität, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen im Hinblick auf Täterinnen und Täter, Opfer und Institutionen einschließlich Strafrechtspflege, Straf- und Maßregelvollzug sowie Soziale Dienste.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das Institut mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen.
- (4) Das Institut beteiligt sich an der Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in der akademischen Ausbildung und fachlichen Weiterbildung. Alle Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; dies ist insbesondere die Förderung des Instituts. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaberinnen und Inhaber einer Organstellung oder Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Institutsvermögen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung dafür ist eine wissenschaftliche Qualifikation oder Ausrichtung im Bereich der kriminologischen Forschung oder Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September gegenüber dem Direktorium schriftlich zu erklären.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktoriums.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Direktorium des Instituts,
- c) das Kuratorium,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Auflösung des Vereins und des Instituts
 - d) Empfehlungen an das Direktorium zur Benennung der Mitgliedschaften gemäß § 8 Abs. 1 d und sowie § 11 Abs. 1
 - e) Wahl des Mitglieds im Kuratorium gemäß § 8 Abs. 3 c.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Direktorium des Instituts Vorschläge zur Forschungsplanung und zu Forschungsprojekten unterbreiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktorium des Instituts wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Direktorin oder der Direktor ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Direktorium vorliegen, das die Anträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie Mitgliedsbeitritte, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch, wenn sich ein Mitglied per Telekommunikation zuschaltet.
- (8) Ist die Mitgliederversammlung in einer Sitzung beschlussunfähig, so ist sie in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Direktorin oder dem Direktor als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Direktorium

- (1) Das Direktorium des Instituts besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium auch eine abweichende Zahl bestimmen. Das Direktorium sollte möglichst interdisziplinär besetzt sein (insbesondere Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie). Die Mitglieder des Direktoriums sind die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren. Sie sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Direktorium als Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Satzung die Vertretung nicht einem anderen Organ auferlegt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach außen vertreten.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut im Ganzen. Sie oder er nimmt die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung für die Forschungsprojekte des Instituts wahr. Die Direktorin oder der Direktor hat Weisungsbefugnis auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Direktoriums. Die Direktorin oder der Direktor schließt und kündigt die Anstellungsverträge mit den Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeitern.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Kuratorium auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit der Universität Göttingen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen durch das Kuratorium sind zulässig, ohne dass es eines erneuten Berufungsverfahrens bedarf. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates ist zu beachten.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts kann bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben. Diese sind in der Regel Mitarbeitende des Instituts. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor, die oder der in einem Anstellungsverhältnis mit dem Institut steht, wird auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Kuratorium bestellt. Voraussetzung der Bestellung ist die Promotion. Das Anstellungsverhältnis mit dem Institut wird von der Ernennung zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor nicht berührt. Für die Dauer der Tätigkeit als stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor wird eine monatliche Sonderzulage gewährt, deren Höhe auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Kuratorium festgelegt wird.
- (6) Das Direktorium bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Es erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Dienstordnung für die Angestellten des Instituts.
- (7) Beschlüsse des Direktoriums können durch Zusammenkunft oder ein schriftliches Umlaufverfahren, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst werden. Beschlüsse, die wissenschaftliche Angelegenheiten betreffen, können nicht ohne die Stimme der Direktorin oder des Direktors gefasst werden.
- (8) Das Direktorium informiert das Kuratorium, den Wissenschaftlichen Beirat und die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeiten. Das Direktorium legt ferner dem Kuratorium die mittel- und langfristige Forschungsplanung vor. Das Direktorium informiert das Kuratorium über eine

arbeitsrechtlich mögliche Entfristung von Arbeitsverträgen. Außerdem bereitet das Direktorium die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus. Die Direktorin oder der Direktor setzt die Kuratoriumsvorsitzende oder den Kuratoriumsvorsitzenden über besondere Vorkommnisse unverzüglich in Kenntnis.

- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktors bzw der Direktorin nach Abs. 4 beträgt 5 Jahre, die der stellvertretenden Direktorinnen /Direktoren nach Abs. 5 bis zu 5 Jahre. Mehrmalige Wiederbestellungen sind möglich. Der dafür notwendige Kuratoriumsbeschluss wird spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer und deren Vertreterin oder Vertreter wird auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Kuratorium bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Institutsverwaltung, führt die laufenden Geschäfte im Verwaltungs-, Haushalts- und Personalbereich und unterstützt das Direktorium. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Direktorium regelmäßig über die Institutsverwaltung. Ferner ist die Geschäftsführung berechtigt, beratend an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen.
- (4) Im Einzelnen ergibt sich der Aufgabenbereich der Geschäftsführung aus der Geschäftsordnung.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen.

Mitglieder sind:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen als Vorsitzende oder Vorsitzender; diese Vertreterin oder dieser Vertreter führt eine Stimme,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Justizministeriums des Landes Niedersachsen als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender; diese Vertreterin oder dieser Vertreter führt eine Stimme,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsleitung der Universität Göttingen; diese Vertreterin oder dieser Vertreter führt eine Stimme,

- d) vier Persönlichkeiten, die aufgrund von Erfahrung aus ihrer eigenen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit den Vereinszweck repräsentieren und fördern. Sie werden auf Vorschlag des Direktoriums - im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung - von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Einmalige, unmittelbare Wiederbestellung ist möglich; eine Persönlichkeit führt eine Stimme. Diese Persönlichkeiten können Mitglieder des Vereins sein; während ihrer Zugehörigkeit im Kuratorium ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein.
- (3) Dem Kuratorium gehören außerdem mit beratender Stimme an:
- a) die Mitglieder des Direktoriums,
 - b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der aus der Mitte der Mitglieder gewählt wurde,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Instituts.
- Die beratenden Mitglieder können von der Kuratoriumssitzung ausgeschlossen werden, wenn diese oder ein Tagesordnungspunkt der Sitzung die beratenden Mitglieder im Einzelnen unmittelbar betrifft.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht anderweitig erstattet werden.
- (5) Die Kuratoriumsvorsitzende oder der Kuratoriumsvorsitzende vertritt den Verein beim Abschluss, der Änderung oder Beendigung von Verträgen mit der Direktorin oder dem Direktor sowie im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der amtierenden Direktorin oder dem amtierenden Direktor. Insoweit ist sie oder er besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Direktoriums.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,

- b) Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführerin oder des kaufmännischen Geschäftsführers,
- c) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Zustimmung zur mittel- und langfristigen Forschungsplanung,
- e) Prüfung der Jahresrechnung,
- f) Entgegennahme der Berichte und des Jahresberichts des Direktoriums,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Entlastung des Direktoriums,
- i) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- j) Initiativrecht zur Satzungsänderung,
- k) Zustimmung zum Abschluss von unbefristeten Mitarbeiterverträgen und Entscheidungen bei möglicher Entfristung aus arbeitsrechtlichen Gründen.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich von der oder dem Vorsitzenden verlangt.
- (2) Die Einberufung der Kuratoriumssitzung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail vorzunehmen. Die erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mit der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertretung mindestens vier seiner Mitglieder anwesend oder nach Abs. 6 vertreten sind.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums zu Fragen von erheblicher forschungs- und wissenschaftspolitischer oder erheblicher finanzieller Bedeutung oder in Bezug auf das Direktorium, können nicht gegen die Stimmen des Mitglieds des Kuratoriums nach § 8 Abs. 1 lit. a) gefasst werden.

- (6) Kuratoriumsmitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen. Mehr als eine Vertretung ist unzulässig.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern des Kuratoriums zugeleitet werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Im Wissenschaftlichen Beirat sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, vertreten sein. Dem Beirat können bis zu drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, die auch Mitglieder des Vereins sind. Nur diese werden von der Mitgliederversammlung benannt. Die weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und das Kuratorium in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Auf der Grundlage eines jährlich vom Direktorium vorzulegenden Berichts über die geleisteten und die zukünftigen Arbeiten bei der Planung und Durchführung der Forschung, gibt der Wissenschaftliche Beirat gutachterliche Stellungnahmen ab, die der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium vorgelegt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen; sonst auf Antrag des Direktoriums, des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Ist der Wissenschaftliche Beirat in einer Sitzung beschlussunfähig, so kann ein Beschluss auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitteln, die dem Verein aus dem Haushalt des Landes Niedersachsen zugewendet werden; außerdem wirbt er Drittmittel für die Forschung ein.

§ 13 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Direktorium stellt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf, erstellt den Jahresbericht und legt beides dem Kuratorium vor.
- (2) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts zu prüfen.

§ 14 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen und die sonstigen gesetzlichen Regelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Zuwendungsgebers.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst- und Arbeitsverhältnis des Instituts stehenden Personen sinngemäß Anwendung, soweit nicht das Kuratorium mit Zustimmung des Zuwendungsgebers eine andere Regelung zulässt.

§ 15 Vermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelungen

Eine Satzungsänderung berührt die Stellung der amtierenden Direktorin oder des amtierenden Direktors und die der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren nicht.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist errichtet am 15. September 1979. Am 12. Oktober 1984, am 25. Juni 1994, am 24. Juni 1995, am 24. Juli 1999, am 21. Januar 2011, am 18. Februar 2012, am 2. November 2013 sowie am 18. Februar 2020 wurde sie in der vorliegenden Form geändert.